



DIE DURCHSETZUNG EINER VOR DEM SCHIEDSMANN VEREINBARTEN EHRENERKLÄRUNG

IM WEGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Von Justizoberamtmann Karl Drischler, Lüneburg

Fräulein Hulda Böse hat über Fräulein Else Tugendreich ehrenrührige Behauptungen aufgestellt und sich als unausbleibliche Folge ein Sühneverfahren vor dem Schm. eingehandelt. Es kann für diesen Aufsatz dahin gestellt bleiben, ob es sich um eine strafbare Handlung nach § 185, 186 oder 187 StGB handelt. Es gelingt dem Schm., die beiden streitbaren Damen von der Zweckmäßigkeit der Beilegung ihrer Differenzen im Wege eines Vergleichsabschlusses vor ihm zu überzeugen. Fräulein Tugendreich besteht aber darauf, daß eine „Ehrenerklärung“ in die örtliche Tageszeitung kommt. Nach einigem Hin und Her ist Fräulein Böse klar geworden, daß sie im Falle des Scheiterns der Bemühungen des Schs. ohne Zweifel ein recht kostspieliges 'Privatklageverfahren zu erwarten hat, dessen nachteiliger Ausgang für sie kaum ungewiß ist. Sie hat dann, worüber der Schm. sie aufgeklärt hat, mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer gerichtlichen Verurteilung wegen eines Vergehens der Beleidigung, der üblen Nachrede oder auch der verleumderischen Beleidigung und mit deren Eintragung im Strafregister zu rechnen. Deshalb findet sie sich bereit, dem Verlangen der Antragstellerin auch hinsichtlich der Ehrenerklärung nachzukommen. Der Schm. steht nun vor der Frage, wie dieser Vergleich zweckmäßig zu formulieren ist, damit sich bei der evtl. erforderlich werdenden zwangsweisen Durchsetzung keine Schwierigkeiten ergeben.

Aus den vor dem Schm. geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt (g 32 Abs. 1 SchO/HessSchG/BerlSchG). Diese richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Bei der zwangsweisen Durchsetzung des in der oben dargestellten Sache geschlossenen Vergleichs handelt es sich — soweit die Ehrenerklärung in Frage kommt — um eine Zwangsvollstreckung „zur Erwirkung von Handlungen“. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen *v e r t r e t b a r e n* Handlungen (g 887 ZPO) und *unvertretbaren Handlungen* (§ 888 ZPO). Eine Handlung ist vertretbar, wenn sie auch von einem Dritten vorgenommen werden kann, ohne daß die Handlung dadurch eine Einbuße in ihrem Wesen erfährt (vgl. Mohrbutter, Handbuch des Vollstreckungsrechts S. 244). Erfüllt der Schuldner — so heißt der Beschuldigte im Verfahren der Zwangsvollstreckung — seine Verpflichtung zur Vornahme einer vertretbaren Handlung nicht, ermächtigt auf Antrag das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht den Dritten — im geschilderten Fall also Fräulein Tugendreich — die Handlung auf Kosten des Schuldners

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



vorzunehmen. Darüber hinaus kann beantragt werden, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden (§ 887 ZPO). Dieser Kostenbetrag kann dann durch einen Gerichtsvollzieher beigeschrieben werden.

Ist dagegen die Vornahme einer Handlung durch einen Dritten ausgeschlossen (u n v e r t r e t b a r e Handlung), so kann der Schuldner n u r durch Festsetzung von Geldstrafen — deren Höchstmaß unbeschränkt ist — oder Haftstrafen zur Vornahme der Handlung angehalten werden (§ 888 ZPO). Bei den Haftstrafen handelt es sich um sog. Beugehaft nach der ZPO, die auf Kosten des Gläubigers — so heißt der Kläger im Vollstreckungsverfahren — vollstreckt wird. Er ist — genau wie bei der Haft zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides — vorschußpflichtig für die Haftkosten.

Bei dem eingangs erwähnten Vergleich sind beide vorgenannten Tatbestände möglich. Welcher Fall vorliegt, hängt von der Fassung des Vergleichsprotokolls ab.

1. Im Protokoll ist hinsichtlich der Abgabe der Ehrenerklärung lediglich gesagt:

Die Beschuldigte, Fräulein Hulda Böse, verpflichtet sich in dem Xer Tageblatt innerhalb einer Woche ab heute auf ihre Kosten eine Ehrenerklärung zu veröffentlichen, in welcher sie die über Fräulein Else Tugendreich gemachten Äußerungen als unwahr mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt.

In diesem Falle liegt eine unvertretbare Handlung vor. Es hängt ausschließlich von dem Willen der Beschuldigten ab, ob, wann und in welcher Weise sie die übernommene Ehrenerklärung veröffentlichen läßt. An ihrer Stelle kann kein Dritter die versprochene Anzeige bei der Zeitung aufgeben. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, bleibt nur das umständliche, zeitraubende und u. U. auch kostspielige Vollstreckungsverfahren nach § 888 ZPO (vgl. oben).

2. Das Protokoll ist wie folgt gefaßt:

Die Beschuldigte, Fräulein Hulda Böse, wird innerhalb einer Woche ab heute in das Xer Tageblatt auf ihre Kosten folgende Anzeige einrücken:

„Ehrenerklärung

Die über Fräulein Else Tugendreich in X-Stadt, Berliner Straße 5, von mir getanen Äußerungen nehme ich als unwahr mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.

X-Stadt, im Juli 1968

Hulda Böse, Berliner Straße 12”

Die Anzeige soll an auffälliger Stelle und in der Größe von 9 x 3 cm unter Fettdruck der Überschrift und der Namen erscheinen.

In diesem Falle liegt eine vertretbare Handlung vor. Die Ehrenerklärung ist nach Wortlaut, Größe und Schriftbild so genau bezeichnet, daß sie auch von einem Dritten ohne Einbuße ihres Wesens veröffentlicht werden kann. Kommt Fräulein Böse der übernommenen Verpflichtung nicht nach, so bedarf es nur der gerichtlichen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ermächtigung an Fräulein Tugendreich, den Druckauftrag auf Kosten von Fräulein Böse zu erteilen (g 887 ZPO). Darüber hinaus kann Fräulein Böse auf Antrag verurteilt werden, die Kosten der Zeitungsanzeige vorzuschießen (vgl. oben). Hartung (Handbuch des Schs. S. 113 und sehr eingehend in SchsZtg. 1952, 40 und 55) empfiehlt im Falle 2. dem Schm., sich selbst im Vergleich unwiderruflich ermächtigen zu lassen, die Veröffentlichung zu bewirken. Zutreffend wird dazu hervorgehoben, daß die Kosten der Zeitungsanzeige dann als bare Auslagen des Sühneverfahrens vom Schm. durch die Gemeinde im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Gleichwohl erscheint aber das Verfahren nicht unbedenklich. Sofern die Vollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos verläuft — und die unzähligen Offenbarungseidsverfahren vor den Gerichten sprechen Bände — wird sich die Zeitung stets an den Schm. als Auftraggeber wegen der Veröffentlichungskosten halten. Der Schm. tut deshalb gut daran, bei Vergleichsabschluß in dieser Weise sich sogleich einen entsprechenden Vorschuß zahlen zu lassen. Auf jeden Fall aber sollte der Schm. stets die Fassung zu 2. wählen, da er damit den Beteiligten im Falle einer notwendig werdenden Zwangsvollstreckung viele Weiterungen erspart.

Der Beleidigte sollte auch ernsthaft prüfen, ob er auf einer Ehrenerklärung in der Tageszeitung bestehen will. In nicht wenigen Fällen wird der Vorfall dadurch erst Kreisen bekannt, die bisher von dem den Gegenstand des Sühneverfahrens bildenden Sachverhalt noch gar nichts wußten.

Häufig wird es genügen — es kommt natürlich auf den Einzelfall an — eine Ehrenerklärung bzw. eine beglaubigte Abschrift des SchsVergleichs am „schwarzen Brett“ im Betrieb oder Vereinslokal usw. auszuhängen. Dabei wird erforderlich sein, zuvor zu prüfen, ob ein solcher Aushang vom Betriebsinhaber, dem Betriebsrat oder der Vereinsführung auch vorgenommen werden wird. Diese könnten Bedenken geltend machen, z. B. aus dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Arbeitsfriedens. Ein Aushang an der Gemeindetafel dürfte aber kaum irgendwelchen Schwierigkeiten begegnen. Immerhin erscheint auch hier vorherige Rückfrage angezeigt. Ein Vergleich muß auch durchsetzbar sein, wenn er wirksam sein soll. Einigen sich die Beteiligten auf den Aushang des Protokolls, so muß dies im Vergleich unmißverständlich gesagt werden. Soll dagegen nicht das Protokoll — das immerhin mehr enthält —, sondern nur eine Ehrenerklärung in der geschilderten Weise ausgehängt werden, gilt für die Formulierung das oben zu 1. und 2. Gesagte entsprechend. Auch hier sollte der Fassung zu 2. — natürlich entsprechend abgewandelt — der Vorzug gegeben werden. Sonst können sich auch hier bei einer etwa erforderlich werdenden Vollstreckung Schwierigkeiten ergeben. Der „Erfolg“ oder „Mißerfolg“ mit Ehrenerklärungen hängt also weitgehend davon ab, welche Fassung des Vergleichs der Schm. den Beteiligten anrät.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wird eine Zwangsvollstreckung erforderlich, benötigt der Kläger eine „voll-streckbare Ausfertigung“ des SchsVergleichs. Der Schm. hat also dem Kläger eine den Vorschriften der 5S 30, 31 SchO/HessSchG/BerlSchG entsprechende Protokollausfertigung zu erteilen. Die Vollstreckungsklausel wird auf Antrag dann vom Amtsgericht erteilt (Einzelheiten dazu bei Hartung-Jahn, SchO 10. Aufl. Anm. 3 ff zu 5 32 SchO). Erst dann kann sich der. Kläger mit Anträgen nach §§ 887 bzw. 888 ZPO an das Vollstreckungsgericht wenden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.